ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1966

über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Herstellung eines freien Warenverkehrs auf dem Markt für Olivenöl

(66/656/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (1) und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ermöglicht mit dem Übergang zu einheitlichen Preisen einen freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft für eine Reihe von Erzeugnissen, bei denen gegenüber dritten Ländern Abschöpfungen oder Zölle und Abschöpfungen erhoben werden.

Zur Herstellung des freien Warenverkehrs auf diesen Gebieten ist nun zu regeln, in welcher Weise die Verwaltungen zusammenarbeiten sollen.

Den Angaben der Mitgliedstaaten zufolge erscheint aus verwaltungstechnischen Gründen die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4 im Augenblick als der geeignetste Weg.

Für Warenverkehrsbescheinigungen der Muster DD 1 und DD 3, die vor dem Inkrafttreten dieser Entscheidung ausgestellt worden sind, ist eine Übergangsregelung erforderlich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gilt auch für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz (2) Buchstaben c) und e) und Artikel 15 Absatz (1) der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2).

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten wenden diese Entscheidung an, sobald die Vorschriften der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse angewendet werden.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigungen DD 1 und DD 3, die vor diesem Zeitpunkt auf Grund der Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz (2) des Vertrages (3) ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit ; näheres regelt Artikel 3 der Verordnung Nr. 176/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 betreffend Übergangsvorschriften für Olivenöl (4).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.

(2) AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) AB Nr. 4 vom 20. 1. 1961, S. 29/61.
(4) AB Nr. 203 vom 8. 11. 1966, S. 3489/66.